

KUNDMACHUNG

Kanalordnung der Gemeinde Kössen

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2017, wird verordnet:

§ 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 150 Meter festgesetzt wird.

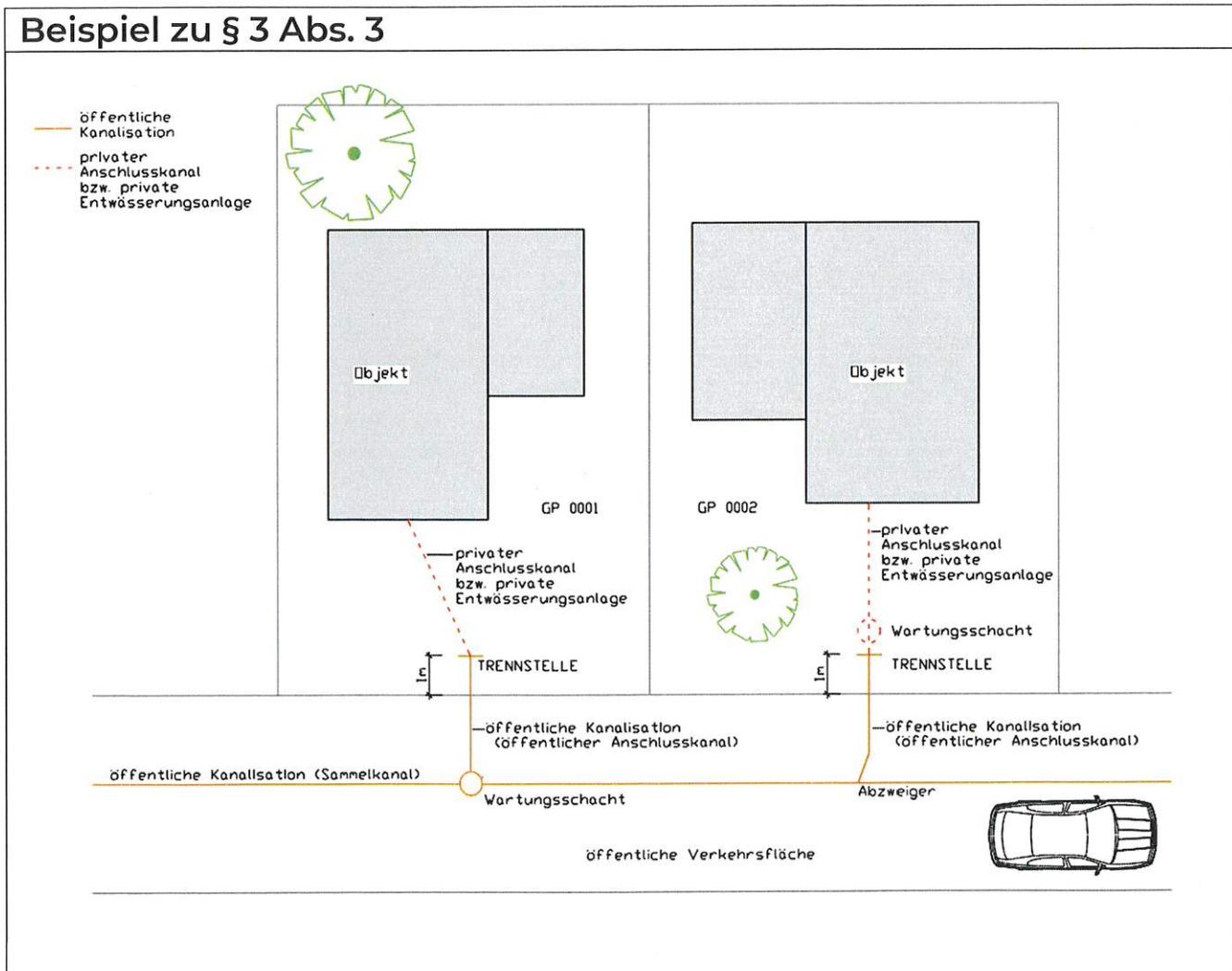
§ 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich. Niederschlagswässer dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

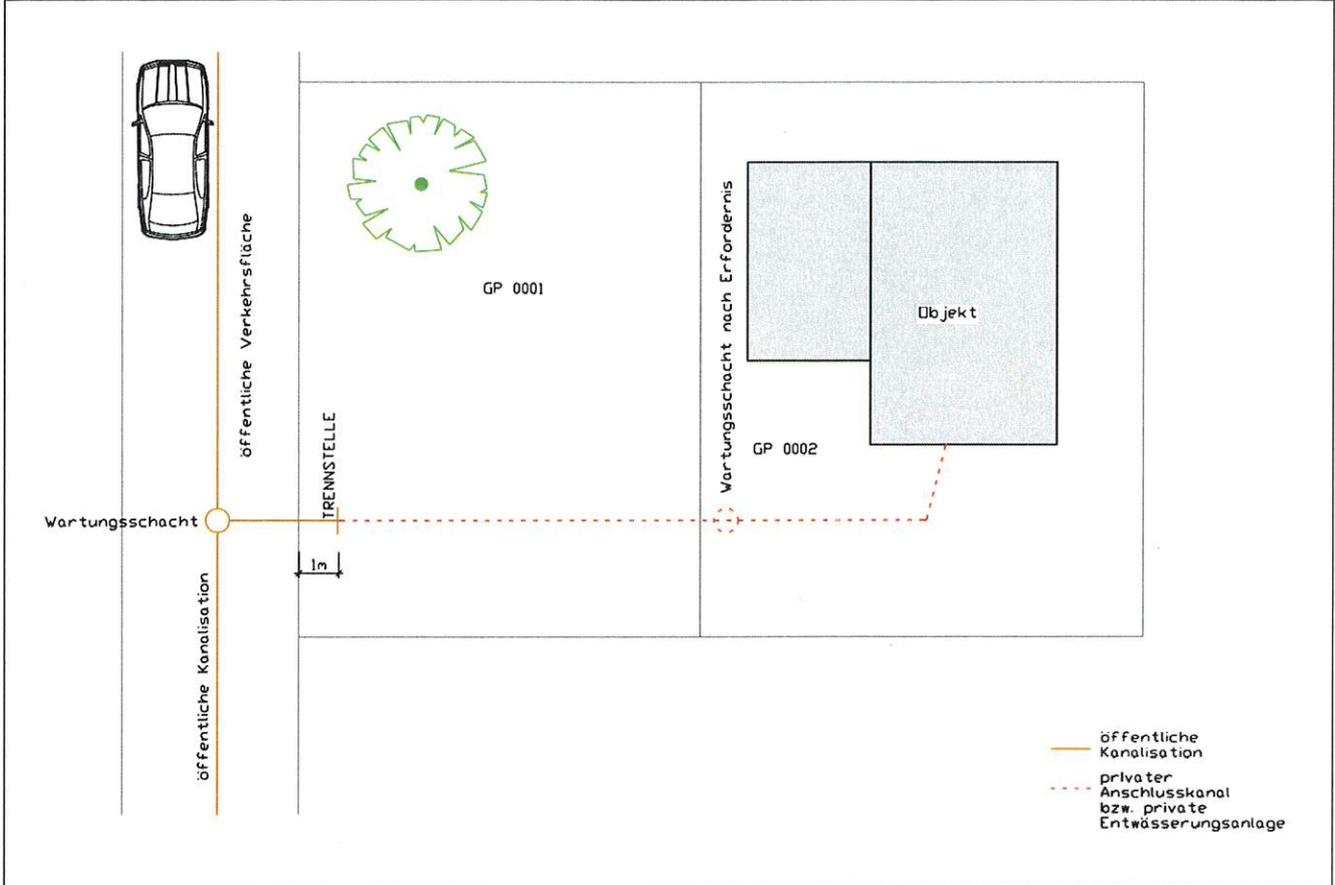
§ 3 Trennstelle

- (1) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der privaten Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation.
- (2) Die Art und Lage der Trennstelle wird in den nachfolgenden Absätzen (3) bis (7) wie folgt festgelegt:
- (3) Liegt das zu entwässernde Grundstück direkt angrenzend an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal innerhalb einer Entfernung von maximal 5 Metern, gemessen von der jeweiligen Grundstücksgrenze bis zur Rohrachse des Sammelkanals, verläuft, so gilt als Lage der Trennstelle jener Punkt, der einen Meter innerhalb des privaten Grundstückes, gemessen von der Grundstücksgrenze, liegt.
- (4) Grenzt ein Grundstück nicht direkt an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, so gilt als Lage der Trennstelle jener Punkt, der einen Meter innerhalb des dieser Verkehrsfläche unmittelbar angrenzenden Grundstückes liegt.

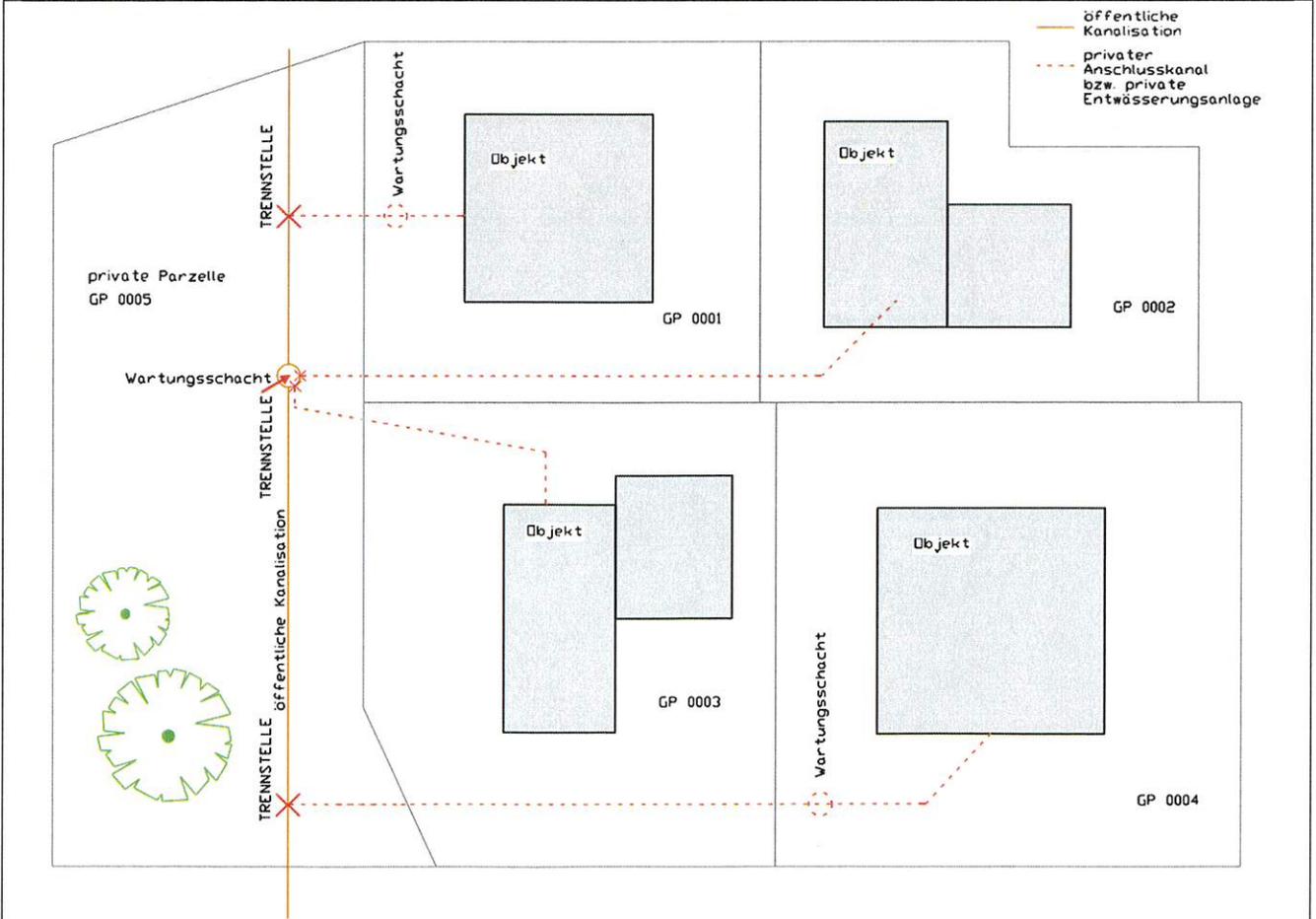
- (5) Für die Art der Ausbildung des Anschlusses hinsichtlich der vorhergehenden Abs. (3) und (4) kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:
- Anschluss an Sammelkanal in Wartungsschacht:
Der öffentliche Anschlusskanal verläuft vom Wartungsschacht des Sammelkanals bis zur Trennstelle.
 - Anschluss an Sammelkanal als „Blindanschluss“:
Der öffentliche Anschlusskanal verläuft von einem Abzweiger bis zur Trennstelle. In diesem Fall hat der Anschlusswerber unmittelbar hinter der Trennstelle einen Wartungsschacht auf eigene Kosten zu errichten.
- (6) Verläuft der Sammelkanal außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, z.B. auf Privatgrund, so gilt als Lage der Trennstelle der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals.
- (7) In allen anderen Fällen gilt als Lage der Trennstelle der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals.



Beispiel zu § 3 Abs. 4



Beispiel zu § 3 Abs. 6



§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Kössen (Gemeinderatsbeschlüsse vom 31.3.1987 und 14.6.1988) außer Kraft.
- (2) Die auf Grundlage der bisherigen Verordnung erlassenen Anschlussbescheide und Anschlussverträge bleiben unberührt.

Kössen, am 20.12.2018

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister




Reinhold Flörl

Angeschlagen am: 21.12.2018

Abzunehmen am: 11.01.2019

Abgenommen am: 14. JAN. 2019